

9. Zusatzprotokoll zum Gesamtvertrag vom 01.01.2020

abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte einerseits und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, andererseits, in der Fassung des 8. Zusatzprotokolls.

Präambel

Im 8. Zusatzprotokoll, in Kraft getreten am 01.01.2026 wurde in der Präambel Folgendes geregelt:

Für die Weiterentwicklung des Leistungskatalogs für Labormedizin werden drei Ziele verfolgt:

1. Streichung von medizinisch obsoleten Honorarpositionen, die nicht mehr „state of the art“ in der Labormedizin sind.
2. Aufnahme von neuen innovativen Laboruntersuchungen, die von allen Laborfachärzten erbracht werden können.
3. Aufnahme von neuen innovativen Laboruntersuchungen, die besondere infrastrukturelle bzw. fachliche Voraussetzungen in den Vertragspartnerordinationen erfordern.

I. Inhalt

Die Honorarordnung wird wie folgt geändert:

Der „Abschnitt D. Laboruntersuchungen“ der Honorarordnung gliedert sich wie folgt und lautet wie in Anlage 1 angeführt:

- D1: Medizinisch-diagnostische Laboruntersuchungen durch Fachärzte für medizinisch-chemische Labordiagnostik und Fachärzte für Mikrobiologie und Serologie
- D2: Laboruntersuchungen für Fachärzte für Pathologie

In Abschnitt A XIV. Laboruntersuchungen durch Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte werden folgende Änderungen vorgenommen:

- Bei Position 2.04 entfällt der Textteil „*nicht neben Position 2.05 verrechenbar*“.
- Bei Position 5.01 entfällt der Textteil „*nicht neben Position 5.02 verrechenbar*“.
- Der Text der Position 5.03 wird wie folgt geändert:
 - „*Harnsediment inkl. Zählung der Leukozyten und/oder Erythrozyten (bei pathologischem Hinweis aus Position 5.01).*“
 - Die Punkteanzahl wird auf „5“ erhöht.

Das Kapitel „Punktwerte für GSVG- und BSVG-Anspruchsberechtigte“ wird durch den Text der Anlage 2 ersetzt.

II. Inkrafttreten

- (1) Dieses Zusatzprotokoll tritt mit 01.07.2026 in Kraft.
- (2) Der bisherige Inhalt des Abschnitt D. der Honorarordnung tritt mit 31.06.2026 außer Kraft.
- (3) Jene Labor-Vertragspartner, welchen eine Umstellung der Laborleistungen mit 01.07.2026 nicht möglich ist, sind berechtigt, für Leistungen bis einschließlich 30.09.2026 den bis zum 30.06.2026 gültigen Laborkatalog zu verwenden. Eine gleichzeitige Verwendung beider Laborkataloge ist nicht möglich.

Wien, am 25.08.2026

Österreichische Ärztekammer
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte

Obmann



Präsident



Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

Der leitende Angestellte

Der Obmann

GD Dr. Alexander Biach

Peter Lehner

Anlage 1: Abschnitt D
Anlage 2: Punktwerte

